

2513 047

Entscheid.-Sammlung d. Senats

114

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Clara Rosen,

32-21 72 Street, Elmhurst, N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Weis, München -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen,
Zern, Henkel und Portmann

am 14. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 3. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 21. September 1971 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Klägerin
sei nach § 190a BGB mit ihrem Anspruch wegen Gesundheitsschadens
ausgeschlossen, weil sie bis zum 31. März 1967
den beim Entschädigungsamt in Trier anhängigen Antrag nicht
substantiiert habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen. Auf ihren beim Entschädigungsamt Berlin eingereich-
ten und rechtzeitig substantiierten Antrag kann sich die Klä-
gerin nicht berufen. Denn bis zum Ablauf der Substantiierungs-
frist hat sie auf diesen Antrag nicht verwiesen (BGR RnW 1971,
361 Nr. 20). Eine Einheit bilden die beiden Verfahren in Trier

124

- 3 -

und Berlin schon deshalb nicht, weil sich die Ansprüche nach §§ 188, 189 BGB gegen zwei verschiedene Länder richten.

Auch im Übrigen liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB vor.

Mai

Zern

